

Geschäftsnummer:
6 U 98/06
2 0 330/05
Landgericht
Mannheim



Verkündet am
28. Februar 2007

Köhler, JOSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Jens Quaas
Jungfernstieg 15, 18437 Stralsund
- Kläger / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Altemeyer u. Koll., Heilgeiststr. 28, 18439 Stralsund (242/06si)

gegen

Günter Annen
Cesatarostraße 2, 69469 Weinheim
- Beklagter / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lennartz u. Koll., Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen

wegen Unterlassung

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 2007 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Schmukle
Richter am Oberlandesgericht Dr. Deichfuß
Richter am Oberlandesgericht Naegelsbach

für **Recht** erkannt:

Eingegangen

09. MRZ. 2007

zugestellt t.
Ra-Kanzlei Lennartz

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 23.05.2006 - 2 O 330/05 - im Kostenpunkt aufgehoben und im übrigen wie folgt geändert:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 50.000,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, auf seiner Internetseite Abtreibungen, wie sie von dem auf der Internetseite namentlich genannten Kläger vorgenommen werden, als „Mord“ zu bezeichnen.

- II. Die Kosten des ersten Rechtszugs trägt der Beklagte, die Kosten des Berufungsrechtszugs trägt der Kläger.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger ist ein in Stralsund niedergelassener Gynäkologe, der u.a. legale Schwangerschaftsabbrüche vornimmt. Der Beklagte ist Abtreibungsgegner und betreibt im Internet unter der Domain „www.babycaust.de“ eine Website. Auf der Startseite der Website findet sich neben Texten und Bildern zum Thema Abtreibung ein Bild, auf dem Gräber zu sehen ist. Dieses Bild ist unterschrieben mit „damals: Holocaust“. Klickt man auf dieses Bild, gelangt man auf eine weitere Seite, die mit der Frage: „Abtreibung - der neue Holocaust?“ überschrieben ist und auf der in zwei Spalten die Vernichtung der Juden während der Zeit des Nationalsozialismus der Tötung von Embryonen durch Abtreibung gegenübergestellt wird. Klickt man ein rechts unten angeordnetes Bild mit der Unterzeile „Spätabtreibungen, nach der 22. Schwangerschaftswoche“ an, gelangt man auf eine weitere Seite, auf der Bilder aus Vernichtungslagern und Zahlen über die Judenvernichtung Bildern von abgetriebenen Embryonen und Zahlen über Abtreibung gegenübergestellt werden. Am linken Rand der Startseite sind mehrere Rubriken aufgeführt. Klickt man die Rubrik „Grundsätzliches“ an, kommt man auf eine Seite, auf der von einem „Holocaust im Mutterschoß“ die Rede ist. Der Zweck der Website wird dahin erläutert, es gehe darum, Fakten zu sammeln, was u.a. damit begründet wird, die Aufarbeitung des Unrechts der Nazizeit sei schwierig gewesen, dem müsse vorgebeugt werden. Unter der Rubrik „Aktionen für das Leben“ wird dargestellt, welche Möglichkeiten bestehen, gegen Abtreibungen Stellung zu nehmen. Auf der entsprechenden Seite wird das geltende Abtreibungsrecht kritisiert; zu einem Bild aus den Nürnberger Prozessen heißt es, die damals Angeklagten hätten sich auf geltendes Recht berufen. Über die Rubrik „Einschränkungen“ gelangt man auf eine Seite, die wiederum zu einer Liste von Verfahren und Entscheidungen führt, an denen der Beklagte aufgrund seiner Aktionen gegen Ärzte, die Abtreibungen durchführen, beteiligt ist. Der Beklagte sieht eine Parallele seiner Aktivitäten mit dem Widerstand von Pater Rupert Mayer gegen das nationalsozialistische Regime. Über die Rubrik „Leben oder Tod?“ gelangt man zu einer Seite, die die Überschrift „Gebetsanliegen für Deutschland“ trägt. Von hier aus kommt man durch entsprechende Anwahl von Buchstaben zu einer umfangreichen, alphabetisch geordneten

Liste, in der für zahlreiche Orte in Deutschland Ärzte, die Abtreibungen durchführen, mit Namen und Anschrift genannt sind. Auf der Seite heißt es unter der hervorgehobenen Zeile „Deutsche Zeitgeschichte in Kurzform“ u.a.: „Pervertierte Ärzte ermordeten im Auftrage der Mütter die ungeborenen Kinder.“ Klickt man auf dieser Seite den Button „Fenster schließen“ an, gelangt man auf eine Seite, auf der es heißt: „Beten Sie, wenn möglich regelmäßig, für die Mediziner (...) welche den MORD der Abtreibungstötung selbst vornehmen...“). Etwas weiter unten heißt es, auch Beratungsstellen, die einen Beratungsschein ausstellen, „ermöglichen und begünstigen einen straffreien Kindermord im Mutterschoß“. Auf der Seite finden sich ferner unter dem Hinweis: „Für ihr konkretes Gebetsanliegen“ drei Schaltflächen „Deutschland“, „Österreich“ und „Schweiz“, die jeweils Listen mit Namen und Anschriften von Ärzten enthalten, die Abtreibungen vornehmen.

Der Kläger wendet sich gegen diese Aufführung seines Namens und meint, er werde durch den Inhalt der Website indirekt als „Mörder“ bezeichnet. Die Bezeichnung der Website und die Anführung der Initiative „Nie wieder“ weckten Assoziationen an den „Holocaust“. Dadurch werde das Persönlichkeitsrechts des Klägers verletzt. Nach erfolgloser Abmahnung hat er im ersten Rechtszug beantragt:

Der Beklagte wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 50.000,- Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten verurteilt, es in Zukunft zu unterlassen, den Kläger auf seiner Internetseite „www.babycaust.de/leb_tod.htm“ zu benennen.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Er macht geltend, er bezeichne zwar Abtreibung als Mord, nicht aber Ärzte, die Abtreibungen durchführen, als Mörder. Seine Website sei einem umfassenden Kampf für das Lebensrecht gewidmet und beschäftige sich nicht nur mit dem Thema Abtreibung, sondern auch mit der Euthanasie und dem Holocaust. Daher werde es seinem Anliegen nicht gerecht, wenn der Kläger einzelne Zitate herausgreife und deshalb auf sich beziehe, weil er in der Liste aufgeführt sei. Durch Art. 4 und 5 GG sei es auch gerechtfertigt, dass der Beklagte auf den Holocaust verweise und darauf aufmerksam mache, dass es eine erschreckend hohe Zahl von Abtreibungen und damit von rechtswidrigen Tötungen ungeborener Kinder gebe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil, auf das wegen des Sach- und Streitstands im ersten Rechtszug und der tatsächlichen Feststellungen Bezug genommen wird, richtet sich die Berufung des Klägers.

Der Kläger ist der Ansicht, das Landgericht habe nicht hinreichend berücksichtigt, dass der Beklagte seine Darstellungen unter den Oberbegriffen „babycaust“ und „Nie wieder!“ veröffentliche. Bereits diese Begriffe seien geeignet, Assoziationen zum Völkermord im Dritten Reich zu wecken. Eine solche Verknüpfung sei durch die Grundrechte des Beklagten aus Art. 4, 5 GG nicht gedeckt. Anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall werde hier gerade durch die Wendung „Nie wieder“ ein Gleichsetzung der Abtreibung mit der Judenvernichtung zum Ausdruck gebracht. Dafür spreche auch, dass der Beklagte im Internet u.a. Bilder eingestellt habe, die an die Judenvernichtung im Dritten Reich erinnerten. Daher gehe von der Agitation des Beklagten auch eine Prangerwirkung zu Lasten des Klägers aus. Dem Beklagten sei es zuzumuten, seine Kritik ohne Nennung konkreter Namen zu äußern. Die vom Landgericht behaupteten Unterschiede zwischen einer Meinungsäußerung durch Verteilen von Handzetteln vor der Praxis eines Arztes und der Nennung im Internet gingen an der heutigen Realität vorbei, zumal die Reichweite des Internets viel größer sei. Der Kläger verweist darauf, dass der Beklagte auf seiner Website unter der Aufforderung „Beten Sie - wenn möglich regelmäßig - für die Mediziner, Mitarbeiter und Verantwortlichen in Kliniken, Ambulanzen, Arztpraxen, welche den MORD der Abtreibungstötung vornehmen, mitwirken oder auch ‚nur‘ begünstigen“ eine Liste bereithält, zu der es heißt: „Die nachstehenden Anschriften dienen ihrem konkreten Gebetsanliegen“ und in der auch der Kläger aufgeführt sei. Aus diesem Zusammenhang ergebe sich, dass der Beklagte den Kläger als Mörder darstelle.

Der Kläger hat zunächst beantragt:

Das Urteil des Landgerichts Mannheim wird aufgehoben und der Beklagte verurteilt, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes [bis] zu 50.000, Euro und für den Fall dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, es in Zukunft zu unterlassen, den Kläger auf seiner Internetseite „www.babycaust.de/leb_tod.htm“ zu benennen.

Auf Hinweis des Senats hat er sodann folgenden Antrag angekündigt:

Der Beklagte wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 50.000,- Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten verurteilt, es in Zukunft zu unterlassen, den Kläger auf seiner Internetseite in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit im „Dritten Reich“ begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu benennen.

Auf weiteren Hinweis des Senats stellt er nunmehr den Antrag wie erkannt.

Der Beklagte tritt dem Rechtsmittel entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers ist zulässig und hat mit dem nunmehr gestellten Antrag auch in der Sache Erfolg.

Der Beklagte fordert auf seiner Website dazu auf, für Mediziner, die Abtreibungen vornehmen, zu beten, und spricht in diesem Zusammenhang vom „MORD der Abtreibungstötung“. Zugleich stellt er eine Liste mit Namen und Anschriften von Kliniken und Ärzten zur Verfügung, die dem „konkreten Gebetsanliegen“ dienen sollen. Durch einen Klick auf die unmittelbar darunter angeordnete Schaltfläche „Deutschland“ und einen weiteren Klick auf eine der Schaltflächen, die eine alphabetische Einteilung nach den Anfangsbuchstaben deutscher Orte aufweisen, gelangt man zu einer Liste, in der der Kläger mit Titel, Name und Vorname genannt und die Postanschrift seiner Praxis angegeben ist. Auf einer anderen Seite, von der aus man gleichfalls zu dieser Liste gelangt, findet sich unmittelbar unter den entsprechenden Schaltflächen u.a. die Aussage „Pervertierte Ärzte ermordeten im Auftrage der Mütter die ungeborenen Kinder“.

Der damit hergestellte Zusammenhang zwischen der Aufforderung zum Gebet und der Liste, die auch den Kläger aufführt, wird von den Benutzern der Website dahin verstanden, dass der Kläger Abtreibungen durchführt und damit Handlungen, die der Beklagte als Mord bezeichnet. Hinsichtlich der Frage, wie der Begriff „Mord“ in diesem Zusammenhang gemeint ist, sind mehrere Deutungen möglich. Einerseits ist es denkbar, dass der Begriff des Mordes hier nicht im rechtstechnischen Sinn zur Bezeichnung eines besonders schwerwiegenden, mit der Höchststrafe belegten Tötungsdelikts zu verstehen ist, sondern dass damit lediglich die Vornahme einer Abtreibung als moralisch verwerfliche Tötung des Embryos bewertet werden soll. Diese Deutung kommt insbesondere deshalb in Betracht, weil in dem Text, der sich unter der Aufforderung zum Gebet findet, die Abtreibung als „straffreier Kindermord im Mutterschoß“ bezeichnet und damit ausdrücklich auf die fehlende strafrechtliche Sanktion einer Abtreibung hingewiesen wird, die die Voraussetzungen der §§ 218a, 219 StGB erfüllt. Andererseits ist jedoch auch eine Deutung dahin möglich, dass gegen die in der Liste aufgeführten Personen der schwerwiegende und gegen sie persönlich gerichtete Vorwurf einer unmittelbaren Beteiligung an Morden erhoben werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte seine Aufforderung zum Gebet damit begründet, die betreffenden Personen beteiligten

sich am Mord der Abtreibungstötung, wobei das Wort „Mord“ durch Großschreibung noch besonders hervorgehoben und auf die Straffreiheit einer Abtreibung, die den gesetzlichen Anforderungen nach §§ 218a, 219 StGB genügt, nicht hingewiesen wird. In die Würdigung ist ferner einzubeziehen, dass der Beklagte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Liste seine Sicht der „deutschen Zeitgeschichte“ dahin schildert, pervertierte Ärzte ermordeten im Auftrage der Mütter die ungeborenen Kinder. Schließlich kommt hinzu, dass der Beklagte auf seiner Website vielfach Abtreibungen mit der Vernichtung von Juden unter der Herrschaft der Nationalsozialisten vergleicht. Da eine irgendwie geartete Rechtfertigung oder Straffreiheit der Judenvernichtung von vornherein ausscheidet, legt die Parallelisierung mit der Abtreibung die Folgerung nahe, dass auch Abtreibungen durchweg vergleichbares Unrecht seien. Unter diesen Umständen genügt die im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Tätigkeit von Beratungsstellen gebrauchte, vereinzelte Formulierung vom „straffreien Mord im Mutterschoß“ nicht, um diese Deutung auszuschließen, zumal der Hinweis auf die Straffreiheit nicht hervorgehoben ist.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (NJW 2006, 207, 208f., 2006, 3769, 3773) ist bei der rechtlichen Beurteilung eines in die Zukunft gerichteten Anspruchs auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts nicht allein die dem Äußernden günstige Deutung zugrunde zu legen. In Bezug auf einen Unterlassungsanspruch sind der rechtlichen Beurteilung vielmehr auch andere nicht fernliegende Deutungsmöglichkeiten zugrunde zu legen. Führt eine dieser Deutungsmöglichkeiten zu einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers, ist es demjenigen, der die beanstandete Äußerung aufgestellt hat oder für sich in Anspruch nimmt, die Äußerung aufstellen zu dürfen, zuzumuten, die in ihr liegende Persönlichkeitsrechtsverletzung mit Wirkung für die Zukunft durch eine Klarstellung auszuräumen, wenn er die Äußerung nicht so gedeutet wissen will.

Nachdem der Beklagte eine entsprechende Klarstellung nicht vorgenommen hat, war er zur Unterlassung zu verurteilen.

Die Kosten des ersten Rechtszugs hat der Beklagte zu tragen (§ 91 Abs. 1 ZPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nach § 97 Abs. 2 ZPO dem Kläger aufzuerlegen, weil er aufgrund einer geänderten Antragsfassung obsiegt hat. Nachdem ihn be-

reits das Landgericht in der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2006 auf Bedenken gegen die Antragsfassung hingewiesen hat, wäre es dem Kläger schon im ersten Rechtszug möglich gewesen, die nunmehr erfolgte Konkretisierung vorzunehmen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor. Die entscheidungserheblichen Rechtsfragen sind vom Bundesverfassungsgericht geklärt.

Schmukle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Naegelsbach
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß
Richter am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:

Stüben
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



BESCHLUSS:

Der Streitwert wird für beide Rechtszüge auf € 20.000,- festgesetzt.

Schmukle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Naegelsbach
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß
Richter am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:

Jünger
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

